

## A.

## Ständisches Gutachten

in Betreff des allerhöchsten Decrets, den Bedarf des ständischen Gehalts-Erhöpfungsfond anlangend, vom 7ten Januar 1830.

In Hinsicht der im allerhöchsten Decret aufgeführten Summen über die Abführungen der Rentkammer an die Fleischsteuerbesoldungs-Casse und über das bisherige Fleischsteuer-Einkommen haben die Stände wegen der von den Deputirten zur Abnahme der Steuerhauptrechnungen auf die Jahre 1825. bis 1827. in ihrem Deputations-Vortrage vom 3ten April 1830. (no. 92.) sub num. 2. gemachten Bemerkung, daß

die in dem vorliegenden Decrete aufgeführten Summen der von der Königl. Rentkammer an die Fleischsteuer-Besoldungs-Casse abgegebenen Gelder, sowie die Angaben über die Fleischsteuer-Einkünfte in den benannten Jahren 1825. 1826. und 1827. von den durch die Oberrechnungs-Deputation beglaubigten und der ständischen Deputation mitgetheilten diesen Gegenstand betreffenden Übersichten auffallend abwichen,

sich über diese Differenz näher unterrichtet. Es hat sich hierbei aus dem von der Oberrechnungs-Deputation an die Deputation zur Abnahme der Steuerhauptrechnung diesfalls erlassenen Communicat ergeben, daß allerdings die im Decret aufgeführten Summen mit den Summen, welche die Oberrechnungs-Deputation angiebt, nicht übereinstimmen, und zwar sind in dem erwähnten Decrete

## a) die Abführungen der Rentkammer

auf das Jahr 1825.	um 10,000 Thlr.	— = — =
„ „ „ 1826.	= 11,248	= 23 gr. — =
„ „ „ 1827.	= 10,000	= — = — =

höher als in den Übersichten aus den Fleischsteuer-Besoldungskassen-Rechnungen,

## b) die Fleischsteuer-Einkünfte

auf das Jahr 1825.	um 823 Thlr. 7 gr. 9 pf.	geringer,
„ „ „ 1826.	= 704	= 6 = 9 = höher und
„ „ „ 1827.	= 960	= 15 = 2 = ebenfalls höher

als es unter den Übersichten bezeugt ist, angegeben worden.

Der Grund dieser Verschiedenheiten liegt nun nach Angabe der Oberrechnungs-Deputation darin, daß

ad a) zwar an die Fleischsteuerbesoldungskasse als solche, nur die in den Übersichten aufgeführten Summen, dagegen aber als Zuschüsse zu dem ständischen Gehalts-Erhöpfungsfond in jedem Jahre regelmäßig 10,000 Thlr. — — und im Jahre 1826. außerdem noch 1248 Thlr. 23 gr. —. aus der Königl. Rentkammer abgeliefert wor-

